

99033004037000, 99033004037000

Denkmal: Feststellung der Denkmaleigenschaft und Eintragung in die Denkmalliste beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108384141/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99033004037000, 99033004037000 |
| Leistungsbezeichnung I | Denkmal: Feststellung der Denkmaleigenschaft und Eintragung in die Denkmalliste beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Kulturdenkmal |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Denkmalschutz (033) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Verrichtungskennung | Feststellung (037) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 21.06.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DSchGMVV2IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DSchGMVV2IVZ |
| Teaser | Wenn Sie möchten, dass Ihr Objekt als Denkmal anerkannt wird und damit den Schutz durch das Denkmalschutzgesetz erlangt, können Sie die Feststellung der Denkmaleigenschaft und damit die Eintragung als Denkmal in die Denkmalliste beantragen. |
| Volltext | <p>Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Denkmale werden von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde in einer Denkmalliste erfasst. Die Denkmallisten werden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen geführt. Bewegliche Denkmale werden nur in der Denkmalliste eingetragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste.</p> <p>Wenn Sie möchten, dass Ihr Objekt als Denkmal anerkannt wird und damit den Schutz durch das Denkmalschutzgesetz erlangt, können Sie die Feststellung der Denkmaleigenschaft und damit die Eintragung als Denkmal in die Denkmalliste beantragen. Die Denkmaleigenschaft wird entsprechend der im Denkmalschutzgesetz genannten</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| | Kriterien geprüft, beschrieben und begründet. |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Sie müssen Eigentümer des voraussichtlichen Denkmals sein oder ein Bevollmächtigter beziehungsweise Vertretungsbefugter. |
| Kosten | Die Prüfung der Denkmaleigenschaft erfolgt gebührenfrei. |
| Verfahrensablauf | <p>Sie können die Feststellung der Denkmaleigenschaft für ein Objekt und damit die Eintragung als Denkmal in die Denkmalliste bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragen. Die Eintragung kann aber auch von Amts wegen, das heißt ohne Antrag, von der zuständigen Denkmalschutzbehörde selbst vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beurteilt die Denkmalfähigkeit sowie die Denkmalwürdigkeit. • Bei der Beurteilung wird das berechtigte Interesse des Eigentümers berücksichtigt. • Der Eigentümer wird unmittelbar über die Eintragung als Denkmal in die Denkmalliste von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde informiert sowie auf die Rechte und Pflichten hingewiesen, die der Besitz eines Denkmals mit sich bringt. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Eintragung als Denkmal in die Denkmalliste. |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Denkmaleigenschaft für ein Objekt auf Antrag des Eigentümers oder durch die zuständige Denkmalschutzbehörde selbst • Betrifft die unterschiedlichen Denkmalarten (Baudenkmale, bewegliche Denkmale, Bodendenkmale) |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | u.s.w.) • Eintragung in das jeweilige öffentliche Register der zuständigen Denkmalschutzbehörde • Der Eigentümer wird über die Eintragung informiert sowie auf die Rechte und Pflichten hingewiesen, die der Besitz eines Denkmals mit sich bringt. |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden |
| Formulare | <ul style="list-style-type: none"> • Formulare/Online-Dienste vorhanden: ja • Schriftform erforderlich: nein • Formlose Antragsstellung möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein |
| Ursprungsportal | Monument: Apply for determination of monument status and entry in the list of monuments, Denkmal: Feststellung der Denkmaleigenschaft und Eintragung in die Denkmalliste beantragen |